

DKAV e.V. Verband der Böllerschützen e.V. **Bundeseinheitliche Schießordnung**



Allgemeines

Das Böller.- und Salutschießen dient zur Pflege und Weiterentwicklung eines alten deutschlandweiten Brauchtums, das auch in angrenzenden Staaten gepflegt wird.

Grundsätzliche Bedingungen

Jeder Böllerschütze muss Inhaber einer Erlaubnis nach §27 SprengG sein.

Jeder Schütze haftet für seinen Schuss.

Anlässe zum Böller.- und Salutschießen

(Ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die Aufzählung beruht auf mündlichen und schriftlichen Überlieferungen, die z.T. in unserem Buch 1. u. 2. Auflage ***Die Böller und Salutschützen nördlich der Donau*** erfasst wurden).

- a) Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen von Vereinsmitgliedern und dem Böllerwesen verbundenen Personen.
- b) Geburtstage, gestaffelt je nach Alter und Anlass, beginnend ab 50 Jahren.
- c) Schützenfeste
- d) Weckrufe
- e) Feste befreundeter Vereine
- f) Anschießen von Schützenveranstaltungen
- g) Proklamation von Schützenkönigen/innen
- h) Kirchliche Veranstaltungen (z.B. Fronleichnam).
- i) Offizielle Eröffnung von öffentlichen Veranstaltungen (Volksfeste, Kirchweihen, Sportveranstaltungen, Messen)
- j) Einweihung öffentlicher Bauten (Gebäude, Brücken)
- k) Böllerschützentreffen
- l) Silversterschießen
- m) Anschießen der Rauhnächte (21.12. – 6.1.)
- n) Christkindschießen (Weihnacht)

Besonderes regionales Brauchtum soll gefördert und erfasst werden.

Sicherheitsbestimmungen

Die Vorschriften des „Handbuchs für Böllerschützen“ (Ein Ratgeber der Gewerbeaufsicht), jeweils neueste Ausgabe, herausgegeben von der Regierung von Oberbayern, Bayerische Gewerbeaufsicht, sollen beachtet werden.

Beim Umgang mit Böttlerpulver sind die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes einzuhalten.

Durchführung des Schießens

Es darf nur auf und nach Anweisung des Kommandanten geschossen werden. Diese Aufsichts.- und Anweisungspflicht gilt auch für Ladevorgänge. Es ist eine Unsitte, vor dem eigentlichen Schießen ein Zündhütchen abzufeuern. Es ist eine Lärmbelästigung für Umstehende und kann erst recht den Zündkanal verstopfen.

Die Böller bzw. Salutwaffen dürfen erst direkt vor dem Schießen nach dem Einnehmen der Schießposition auf Anweisung geladen werden. Das Zündmittel darf bei Hand.- und Schaftböllern nur mit dem Hahn in Laderast und auf Anweisung der Aufsicht gesetzt werden. Ein Böller gilt bereits als geladen, wenn die Treibladung eingebracht ist, auch wenn noch kein Zündmittel gesetzt ist und ist demgemäß entsprechend zu handhaben.

Es dürfen nur Geräte und Salutwaffen mit gültigem Beschusszeichen eingesetzt werden.

Bei Böllern dürfen als Verdämmungsmittel nur die in der Beschussbescheinigung oder dem Handbuch vermerkten Materialien, ausschließlich Kork oder sehr leichte, weiche und nicht brennbare Materialien verwendet werden. Die Treibladungsmenge und das Gewicht der Vorlage darf die vom Beschussamt zugelassene Menge nicht überschreiten. Bei Böttlergeräten darf nur handelsübliches Böttlerpulver verwendet werden.

Erlaubnisse zum Böttler- und Salutschießen

Für das einzelne Böttlerschießen ist im Regelfall weder eine waffenrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch eine Zulassung nach dem Sprengstoffrecht erforderlich. Auf Lärmschutz sollte jedoch geachtet werden. Es ist durchaus sinnvoll, die Gemeinden und auch die Polizei vorab von einer Veranstaltung zu informieren. Eine Rechtspflicht hierzu besteht nicht.

Werden von Salutschützen Waffen zum Abfeuern von Salutpatronen benutzt oder geführt, muss dafür eine waffenrechtliche Erlaubnis vorliegen.

Geräte und Salutwaffen

- a) Handböttler
- b) Schaftböttler (Prangerstutzen)
- c) Standböttler (ein.- oder mehrrohrig)
- d) Böttlerkanonen (Salutkanonen)
- e) Salutwaffen

Werden bei öffentlichen Veranstaltungen aus Traditionsgründen Blankwaffen mitgeführt, so muss sich die Erlaubnis der Behörde auch darauf erstrecken.

Art der Schussfolgen

Folgende Schussfolgen können im Interesse eines geordneten Schießablaufs abgegeben werden:

Schießen auf Einzelkommando:

Bei diesem Schießen bekommt jeder Schütze der Gruppe vom Kommandanten ein gesondertes Schießkommando.

Schießen eines langsamen Reihenfeuers

Nach der Schussfreigabe durch den Kommandanten wird durch den ersten Schützen ein Schuss abgegeben. Die weiteren Schützen in der Reihe schießen selbständig nachdem ihr Vorgänger seinen Schuss abgegeben hat. Der Zeitabstand zwischen den einzelnen Schüssen sollte 3 Sekunden nicht unterschreiten.

Schießen eines schnellen Reihenfeuers

Nach der Schussfreigabe durch den Kommandanten wird durch den ersten Schützen ein Schuss abgegeben. Die weiteren Schützen in der Reihe schießen selbständig sofort nachdem ihr Vorgänger seinen Schuss abgegeben hat.

Schießen eines Saluts

Hier schießen alle Schützen gemeinsam und gleichzeitig auf das Kommando des Kommandanten.

Weitere Schussfolgen (Doppelschlag, Echo usw.)

Schussfolgen, die nicht dem Standard entsprechen, erfordern eine ausreichende Unterweisung der Schützen. Ansonsten ist wie bei einem Reihenfeuer zu verfahren.

Kommandos

Es hat sich folgende Kommandofolge bewährt und ist gebräuchlich:

- a) Böllerschützen Achtung
- b) Böller laden zum... (Name der Schussfolge)
- c) Verdämmen (gemeinsames Verdämmen)
- d) Zünder setzen
- e) Spannt den Hahn
- f) Böller hoch (die Kommandofahne – sofern vorhanden – geht nach oben)
- g) Gebt Feuer (die Kommandofahne wird gleichzeitig abrupt gesenkt)

Beim „Reihenfeuer“ (größere Schützentreffen) gilt das Kommando zum Setzen des Zündhütchens und Spannen des Hahns sowie Anschlagen und Abschießen des Böllers nur für die ersten 20-30 Schützen, **der Rest handelt zeitnah in Eigenverantwortung.**

Für Standböller und Kanonen können andere Kommandos notwendig sein.

Es wird empfohlen, die vorgenannten Kommandos auch im Verein oder bei kleineren Veranstaltungen anzuwenden und zu üben.

Geändert und in Kraft gesetzt im April 2013 durch den Beirat, Röthenbach, 20. April 2013,
Eberhard Schultz, Präsident, verst. 2015, überarbeitet Erich Kussberger, Präsident 2016